

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtauskopf
Tageblatt Riesa.
Gemeinf Str. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördliches bestimmt Blatt.

Postgeschichte
Dresden 1500.
Postkasse:
Riesa Nr. 52.

Nr. 104.

Mittwoch, 4. Mai 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug erhöhung und Nachvertrag vor. Ausgaben für die Summe des Ausgabertages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingesogen werden muss über der Auftraggeber in Kontur gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtäugige Unterhaltungsbeläge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Bieteranten oder der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktionssitz und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Rücktritt des Reichswirtschaftsministers?

Meinungsverschiedenheiten im Reichskabinett.

Wir haben bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, dass ein Rücktritt Professor Warmbolds von seinem Amt keine große Überraschung hervorruft würde. Der Hauptgrund dafür war der, dass sich der ehemalige Generaldirektor der J. G. Färber in seiner amtlichen Stellung sehr wenig wohl fühlte. Er mag sich oft gefragt haben: „Wozu bin ich eigentlich Reichswirtschaftsminister?“ Diese geringe Vertriebung mit seiner Tätigkeit erlaubt auch seine übergrößere Zurückhaltung im Kabinett. Professor Warmbold war derjenige Reichsminister, von dem man am wenigsten sprach, von dem man aber auch am wenigsten zu sprechen hatte. Das für den Rücktritt Dr. Warmbolds, der im Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, amtlich noch nicht bestätigt ist, schwere Differenzen mit Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald ausschlaggebend waren, möchten wir nach untenen Informationen beweisen. Die beiden Minister sind alte Bekannte. Sie haben schon kurz nach der Revolution gut zusammen gearbeitet, und es ist kein Geheimnis, dass Dr. Stegerwald leidenschaftlich für die Berufung Professor Warmbolds in das Reichswirtschaftsministerium nachdrücklich eingetreten ist. Selbstverständlich gab es in der letzten Zeit sachliche Differenzen. Professor Warmbold musste als Vertreter der Industrie stärker für privatkapitalistische Forderungen eintreten, als ihm vielleicht lieb war. Aber dass die entschiedene Ablehnung der neuen Stegerwaldschen Arbeitszeitregelung Anlass für den Rücktritt Dr. Warmbolds gegeben hat, erscheint schon deshalb nicht richtig, weil Dr. Stegerwald niemals eine generelle Arbeitszeitregelung fordert hat, sondern die 40-Stunden-Woche nur dort ausprobieren will, wo sie faktisch bereits in Kraft ist, bei der chemischen Industrie, den Brauereien und der Industrie der Steine und Erden. Man soll die jährlichen Gegenfassen also nicht eine zu grobe Bedeutung beimeissen. In Wirklichkeit machte Dr. Warmbold seine Arbeit „seinen Spaß mehr“. Er hatte deshalb keine Lust, sich von seinen alten Freunden als Breitbock für sozialpolitische und wirtschaftliche Forderungen benutzen zu lassen und drängte selbst auf die Bestellung eines Nachfolgers.

Die Frage der Nachfolgerhaft von Professor Warmbold dürfte nach unseren Informationen sehr bald geklärt werden. Wie wir erfahren, ist bereits am Dienstag nachmittag der Reichskommissar für Preisüberwachung Dr. Goerdeler zu Dr. Brünning berufen worden. Der Reichskanzler beabsichtigt in Übereinstimmung mit dem Reichspräsidenten, den Leipziger Oberbürgermeister sobald wie möglich mit dem verwaisten Posten zu betrauen. Falls Dr. Goerdeler nicht grundsätzliche Einwendungen erhebt, sollte mit seiner Bestellung als einer Tatsache zu rechnen sein. Das Dr. Goerdeler für das Amt des Reichswirtschaftsministers eine genaue Kenntnis der gegenwärtigen deutschen Wirtschaftsverhältnisse mitbringt, wird von seiner Seite bezeugt. Auch im Linkskreis hat man die tatsächliche, energetische und zugleich überparteiliche Art des ehemaligen Reichskommissars schämen gelernt. Das Reichswirtschaftsministerium würde ihm zweitens bessere Aussichten für eine erfreuliche Erfüllung bieten, als das Reichskommissariat für Preisüberwachung, dessen Endzweil Dr. Goerdeler selbst immer mit Skepsis gegenüberstand. Auch die wichtige Frage einer möglichst raschen Reichshilfe für die Gemeinden würde durch einen Sitz Dr. Goerdelers im Kabinett wahrscheinlich einem neuen Auftrieb erhalten. Allgemeinpolitisch interessant an der Berufung Dr. Goerdelers wäre freilich die Tatsache, dass er auch als Reichstagsminister von verschiedenen Seiten genannt wurde. Sein Einzug ins Reichswirtschaftsministerium würde dem anderen Kandidaten die Bahn eröffnen. Als ein Kandidat für das Reichswirtschaftsministerium würde dann der bei der Hindenburgwahl stark in den Vordergrund getretene Landrat a. D. Dr. Gerlach zu gelten haben, der in politischen Kreisen bereits seit langerer Zeit als Anwärter auf den jetzigen „Lebenposten“ Dr. Groener gilt. Ob die Neubesetzung des Reichswirtschaftsministeriums allerdings im gegenwärtigen Augenblick erfolgt, wird allgemein bezweifelt. Es ist wahrscheinlich, dass Dr. Groener sich erst nach dem Zusammentreffen des Reichstages und möglicherweise erst nach der Lautanner Konferenz in sein altes Willeministerium in der Bendlerstraße zurückbegibt.

Warmbold bei Brünning

Berlin, 4. Mai.

Wie wir zu den Meldungen über Rücktrittsabsichten des Reichswirtschaftsministers noch erfahren, hatte Professor Warmbold Dienstagnachmittag eine längere Unterredung mit dem Reichskanzler. Eine Entscheidung in den zur Erörterung stehenden Fragen dürfte erst für den heutigen Mittwoch zu erwarten sein.

Die „Germania“ weist darauf hin, dass über die Lösung der aktuellen Wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen schon seit geraumer Zeit Gegenläufe im Reichskabinett bestanden hätten. Es sei ausgeschlossen, fügt das Blatt jedoch hinzu, dass diese partiale Kriege des Reichswirtschaftsministeriums, die lediglich in sachlichen Ressortdifferenzen begründet liegen, weitergehende politische Folgen haben könnten. Die Arbeiten des Kabinetts verlaufen keine Unterbrechung und keine Störung.

Die Wahl Hindenburgs für gültig erklärt.

W. Berlin. Die Wiederwahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten ist vom Wahlpflichtgericht beim Reichstag am Dienstag für gültig erklärt worden. Nach einstelliger Verhandlung und mehrstündigem Beratung des Gerichts verlief die Vorsitzende Dr. Bell (Btr.) gegen Abend folgendes Urteil: „Die am 10. April 1932 vollzogene Wahl des Generalfeldmarschalls Paul von Hindenburg zum Reichspräsidenten ist gültig.“

In der Verhandlung hatten die Nationalsozialisten die Wahl angefochten; ihre Beschwerden richteten sich gegen Verwendung öffentlicher Mittel für die Wahl, einseitige Verwendung des Rundfunks, einseitige polizeiliche Maßnahmen gegen die Wahlpropaganda zugunsten Hitlers und Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung durch Aufrechterhaltung der Notverordnungen. Der Reichsbeauftragte war allen diesen Beschwerden entgegengetreten.

Das Gericht kam in der Urteilsbegründung zu folgendem Ergebnis: „Im Hinblick auf den großen Vorprung, den bei der jüngsten Wahl der Generalfeldmarschall von Hindenburg vor dem nächsten Wahlbewerber, Adolf Hitler, erzielt hat, nämlich den Vorprung von nahezu 6 Millionen Stimmen, muss auch dann, wenn die beanstandeten Vorwürfe in ihrem vollen Umfang bewiesen würden, nach der Überzeugung des Wahlpflichtgerichtes festgestellt werden, dass dadurch das Wahlergebnis nicht in Frage gestellt werden kann.“

Die Sozialdemokraten waren in der Verhandlung den Nationalsozialisten mit einer Beschwerde über Wahlbehinderung durch nationalsozialistischen Terror entgegentreten. Das Wahlpflichtgericht ließ es dahingestellt, ob und in welchem Umfang Terrorakte stattgefunden

hatten, und erklärte in der Begründung nur, eine Anschuldigung der Wahl Hindenburgs, die auch von den Beschwerdeführern nicht erläutert worden sei, begründeten sie nicht.

Anhänger des Betriebsbaudamals Winter hatten sich darüber beschwert, dass ihr Kandidat keinen Urlaub aus dem Gefängnis bekommen habe. Darauf erwidert die Urteilsbegründung, weder Winter noch seine Anhänger hätten einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass der zur Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe inhaftierte Kandidat beurlaubt werde.

Hervorzuheben ist noch, dass der Beschwerde eines Wählers stattgegeben wurde, dessen Stimmzettel für ungültig erklärt worden war, weil er ein irrtümlich gemachtes Kreuz wieder ausgestrichen und durch ein neues Kreuz den Kandidaten bezeichnet hatte, den er wirklich wählen wollte. Dieser Stimmzettel wurde für gültig erklärt.

Gültigkeitserklärung der Reichspräsidentenwahl.

Berlin. (Funkspruch) Der Reichsminister des Innern hat im Reichsanzeiger folgende Bekanntmachung erlassen:

Das Wahlpflichtgericht beim Reichstag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1932 für Recht erklärt: „Die am 10. April 1932 vollzogene Wahl des Generalfeldmarschalls Paul von Hindenburg zum Reichspräsidenten ist gültig.“

Damit hat das Berfahren zur Wahl des Reichspräsidenten seinen endgültigen Abschluss gefunden. Mit dem 6. Mai beginnt die neue siebenjährige Amtsperiode des wieder gewählten Herrn Reichspräsidenten.

Neue Bestimmungen für die Wehrverbände.

2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität

vom 8. Mai 1932.

Berlin. (Funkspruch) Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1. Politische Verbände, die militärisch organisiert sind, oder sich so betätigen, und ihre Unterverbände sind verpflichtet, dem Reichsminister des Innern auf Verlangen ihre Sanktionen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichsminister des Innern jede beabsichtigte Sanktionsänderung, soweit sie ihre Organisation und ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzusegnen.

2. Die in Absatz 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Sanktionsbestimmung zu ändern oder zu streichen und jede Bestimmung in die Sanktion neu aufzunehmen, soweit dies der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält, dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit der Verbände.

§ 2.

1. Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen, oder einer auf Verlangen des Reichsministers des Innern geänderten oder neu angenommenen Sanktionsbestimmung zu widerhandeln, können vom Reichsminister des Innern mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die Paragraphen 2, 3 der Verordnung zur Sicherung der Staatsautorität vom 18. April 1932 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 175) entsprechend anzuwenden.

2. Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen 2 Wochen vom Tage der Aufführung die Beschwerde auszuführen, die beim Reichsminister des Innern einzureichen ist; sie hat keine aussichtsreiche Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nach § 18 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1932 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 79) ausständige Senat des Reichsgerichtes in dem hierfür bereits geregelten Verfahren.

§ 3.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsminister des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärische politische Verbände im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Berlin, den 8. Mai 1932. (Unterschriften.)

Die Frage der U-Boote.

Genf. (Funkspruch) Im Blottenausschuss der Rüstungskonferenz, der sich heute vormittags mit der Frage der U-Boote beschäftigte, erhob der deutsche Vertreter Freiherr von Rheinbaben scharfen Einspruch gegen den schleppenden Gang der Ausarbeiten. Wenn es in dem bisherigen Tempo weitergehe, würden die Arbeiten zu keinem Ergebnis führen. In beissender Ironie erklärte der deutsche Delegierte, in den letzten Tagen sei im Ausschuss der „harm-

lose Charakter der Minenschiffe und der Flugzeugträger“ dargelegt worden. Heute habe er insbesondere aus den Darlegungen des französischen Vertreters entnehmen können, dass auch die U-Boote harmlose Waffen seien. Es blieben demnach wohl nur noch die Kreuzer und Zerstörer für eine Ausrüstung übrig.

Der deutsche Delegierte forderte die Abschaffung der U-Boote unter dem Hinweis auf den Vertrag der Deutschland diese Waffe wegen ihres ausgeprochenen geistlichen Charakters verboten habe.

§ 4.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe, § 2 tritt mit dem zweiten Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 8. Mai 1932. (Unterschriften.)